



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0716/2025		Datum: 01.01.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.00.10 OB-Wahl	
Betreff:			
Terminvorschlag für die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) bezüglich der Oberbürgermeisterwahl			
Gremienweg:			
06.02.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
28.01.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den

21. September 2025

als Wahltermin für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz und den 05. Oktober 2025 als Termin für eine etwaige Stichwahl vorzuschlagen.

Begründung:

Die Amtszeit des derzeitigen Oberbürgermeisters Herrn David Langner endet zum 30. April 2026.

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die/der Nachfolger*in frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit zu wählen. Der Wahltermin muss somit zwischen dem 01.08.2025 und 31.01.2026 liegen.

Gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) werden der Wahltag und der Tag einer evtl. notwendigen Stichwahl von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Der Wahltag und der Tag einer evtl. Stichwahl müssen jeweils ein Sonntag sein. Eine evtl. erforderliche Stichwahl ist innerhalb von 21 Tagen nach der ersten Wahl durchzuführen.

Bei der Terminierung sind neben organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten vor allem auch Umstände aus der Sicht der Wählerinnen und Wähler zu berücksichtigen. So sollen Wahlen grundsätzlich nicht in Zeiten der Ferien stattfinden, um möglichst allen Wählerinnen und Wählern die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu ermöglichen. Die Herbstferien in Rheinland-Pfalz sind 2025 in der Zeit vom 13. bis 24. Oktober und würden die Oberbürgermeisterwahl und eine evtl. erforderliche Oberbürgermeisterstichwahl nicht tangieren.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen: 353.750 € (inkl. Stichwahl)

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Historie: